

Vereinssatzung

(Fassung vom 24.02.2017,
ersetzt die Satzung vom 12.02.2016)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bogensportclub Bad Oeynhausen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Oeynhausen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Bogensports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) das Vermitteln, die Pflege und die allgemeine sowie leistungsbezogene Durchführung des Bogensportes mit allen Bogenarten
 - b) die Durchführung von regelmäßigen Einzel- und Mannschaftstrainings
 - c) die Förderung der Jugend und von Sportlern mit Behinderung
 - d) Mitgliedschaft in Sportverbänden
 - e) die Teilnahme an Turnieren, Wettkämpfen und Meisterschaften
 - f) die Ausrichtung von Turnieren, Wettkämpfen und Meisterschaften
 - g) das Abhalten von Veranstaltungen schießsportlicher, informeller und geselliger Art
 - h) die Anmietung oder Pachtung von Sportanlagen
 - i) den für den Zweck notwendigen Bau, Ausbau und Unterhalt von eigenen Sportanlagen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein finanziert sich ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen, sonstigen Zuwendungen und Spenden und Erträgen aus den ideellen Zweckbetrieben.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (5) Jeder Beschluss über die Änderung der Vereinssatzung ist vor dessen Anmeldung zum Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Vergütung für Vereinstätigkeit

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Die Vereinstätigkeit wird in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand mit Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder, der Vorstand und sonstige Mitarbeiter des Vereins einen Aufwenderstattungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Kosten für Porto, Telefon, Fotokopien etc.. Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Originalbelegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Fahrtkosten, Reisekosten, Startgelder und weitere Aufwendungen, die mit der Teilnahme an Turnieren, Wettkämpfen und Meisterschaften verbunden sind, werden von jedem teilnehmenden, ordentlichen Mitglied selbst getragen. Ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Verein besteht nicht. Der Verein hat die Möglichkeit, Kosten der Teilnahme an Meisterschaften und Turnieren bei Kinder und Jugendlichen ganz oder teilweise zu übernehmen. Einzelheiten hierzu regelt eine Ordnung.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 1. Januar eines Jahres und endet mit dem 31. Dezember desselben Jahres.

§ 6 Vereinsfarben und Vereinskleidung

- (1) Die Vereinsfarben sind in der Kleiderordnung festgelegt.
- (2) Die Gestaltung der Vereinskleidung wird durch die Mitgliedervollversammlung beschlossen. Näheres bestimmt die Kleiderordnung des Vereins.
- (3) Alle Vereinsmitglieder, die an Turnieren, Wettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen, oder Veranstaltungen beaufsichtigen, müssen Vereinskleidung tragen.

§ 7 Formen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) inaktiven Mitgliedern
 - c) Kindern (bis einschl. 13 J)
 - d) Jugendlichen (14 J. bis einschl. 17 J.)
 - e) Familienmitgliedern
 - f) passiven/fördernden Mitgliedern
 - g) Ehrenmitgliedern
 - h) und vorläufigen Mitgliedern.

§ 8 Aufnahme als Mitglied und Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die
 - a) an der Verwirklichung des Vereinszwecks interessiert ist, und
 - b) die Satzung und interne Vereinbarungen und Ordnungen des Vereins anerkennt, und
 - c) die Wettkampfbestimmungen der Verbände anerkennt, denen der Verein angehört, und
 - d) zur Entrichtung ihrer Mitgliedsbeiträge und anderer Beiträge eine Ermächtigung zum Lastschriftinzugsverfahren erteilt hat,
 - e) sowie dem Verein eine e-Mail Adresse mitteilt, über die sie für den Verein erreichbar ist.
- (2) Ein Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Neu aufgenommene Mitglieder haben eine Probezeit von 6 Monaten ab Aufnahme datum.
- (4) Über die vorläufige Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die vorläufige Aufnahmeentscheidung ist im Protokoll mit dem Namen des aufgenommenen Mitglieds und dem Datum der Entscheidung festzuhalten. Das Mitglied ist bei positiver Entscheidung mit sofortiger Wirkung in den Verein mit allen Rechten und Pflichten aufgenommen.
- (5) Am Ende der Probezeit eines Mitglieds entscheidet die Versammlung der Amtsinhaber über die endgültige Aufnahme in den Verein. Die endgültige Aufnahmeentscheidung ist im Protokoll mit dem Namen des Mitglieds und dem Datum der Entscheidung festzuhalten.
- (6) Bei natürlichen nicht-geschäftsfähigen Personen werden Anmeldungen nur anerkannt, wenn ein Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigter durch Unterschrift sein Einverständnis erklärt.

§ 9 Beitragsregelung für Geldbeiträge

- (1) Aufnahmegebühren, Beiträge und sonstige Leistungen von Mitgliedern werden vom Vorstand zum Beschluss durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt zu den Beschlüssen gem. Satz 1 eine Beitragsordnung auf.
- (3) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrags gemäß der aktuell gültigen Beitragsordnung verpflichtet.
- (4) Jahresbeiträge sind zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
- (5) Aufnahmegebühren sind mit Beginn der vorläufigen Mitgliedschaft fällig.
- (6) Bei Ende der Mitgliedschaft besteht kein Erstattungsanspruch für bereits geleistete Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Leistungen.
- (7) Vorläufige Mitglieder, die mit Beschluss der monatlichen Mitgliederversammlung aufgenommen werden, zahlen die anteiligen Zwölftel des Jahresbeitrags und die ggfs. anfallende Aufnahmegebühr gemäß Beitragsordnung. Die Berechnung beginnt mit dem Monat in dem die Aufnahme in den Verein beschlossen wurde.

§ 10 Beitragsregelung für Arbeitsbeiträge

- (1) Die sonstigen Leistungen von Mitgliedern in Form von Arbeitsdiensten für den Verein werden vom Vorstand zum Beschluss durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt zu den Beschlüssen gem. Satz 1 eine Arbeitsordnung auf.
- (3) Jedes Mitglied ist zur Leistung von Arbeitsbeiträgen gemäß der aktuell gültigen Arbeitsordnung verpflichtet.
- (4) Vorläufige Mitglieder, die mit Beschluss der monatlichen Mitgliederversammlung aufgenommen werden, leisten die anteiligen Zwölftel der anfallenden Arbeitsdienste gemäß Arbeitsordnung. Die Berechnung beginnt mit dem Folgemonat des Monats der Aufnahme in den Verein.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch die schriftliche und datierte Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist zu jedem Zeitpunkt im laufenden Geschäftsjahr zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate ab Beginn des auf die Kündigung folgenden Monats. Bei nicht-geschäftsfähigen Mitgliedern werden Kündigungen nur anerkannt, wenn ein Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigter durch Unterschrift sein Einverständnis erklärt.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - d) bei vorläufiger Mitgliedschaft, wenn die endgültige Aufnahme zum Ende der Probezeit von der Mitgliederversammlung oder der Mitgliederversammlung abgelehnt wurde. In diesem Fall wird die Aufnahmegebühr erstattet.
 - e) durch die schriftliche und datierte Austrittserklärung eines vorläufigen Mitglieds innerhalb der Probezeit, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist zu jedem Zeitpunkt während der Probezeit zulässig und sofort wirksam.

§ 12 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor dem Ausschluss hat das betroffene Mitglied das Recht, von dem Vorstand mündlich oder schriftlich gehört zu werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied wird bei Abwesenheit die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

Im erheblichen Maße gegen die Interessen des Vereins verstößt ein Mitglied dann, wenn es beispielsweise:

- a) Dem Ansehen des Vereins durch seine Äußerungen und/oder Handlungen schadet,
- b) den Verein oder den Namen des Vereins für seine persönlichen Belange missbraucht,
- c) den Vorstand oder den Verein an der Verfolgung des Vereinszwecks hindert oder dabei behindert,
- d) innerhalb von 12 Monaten seinen jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung nicht bezahlt.
- e) Innerhalb von 12 Monaten seinen Arbeitsbeitrag gemäß Arbeitsordnung nicht leistet

- (2) Der Vorstand entscheidet über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Wird ein Ausschlussverfahren eingeleitet, so muss das betroffene Mitglied schriftlich über das anhängige Verfahren unterrichtet werden.
- (3) Im Zeitraum zwischen der Vorstandsentscheidung über die Einleitung des Ausschlussverfahrens und einer endgültigen Entscheidung über Verbleib oder Ausschluss aus dem Verein, ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.
- (4) Vor dem Ausschluss hat das betroffene Mitglied das Recht, von der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich gehört zu werden.
- (5) Über die Aufnahme bzw. den Ausschluss darf nicht auf Grund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Neigung, Religion, Behinderung, Alter, nationaler oder ethnischer Herkunft entschieden werden.
- (6) Bei Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 13 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Vorschriften der Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Beschlüsse der monatlichen Mitgliederversammlungen, Anordnungen des Vorstandes oder Anordnungen der Amtsinhaber verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- (2) Der Bescheid über die Maßregelungen ist schriftlich zu erteilen.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind natürliche geschäftsfähige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen und Mitgliederversammlungen, leisten die erforderlichen Arbeitsdienste laut Arbeitsordnung und zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag laut Beitragsordnung.
- (2) Inaktive Mitglieder, sind ordentliche Mitglieder, die für einen in der Arbeitsordnung festgelegten Zeitraum ihre Arbeitsbeiträge nicht leisten, bzw. für diesen Zeitraum nicht für eine Ersatzkraft für den Arbeitsdienst sorgen. Sie werden automatisch inaktives Mitglied. Sie verlieren damit ihr Stimmrecht für die monatlichen Mitgliederversammlungen, dürfen die Dienste der Amtsinhaber nicht in Anspruch nehmen, und die Einrichtungen und Sportangebote des Vereins nicht benutzen. Sie behalten aber ihr Stimmrecht für die Mitgliederversammlung. Alle entzogenen Rechte werden wiedererlangt, sobald der zu diesem Zeitpunkt für den Rest des Geschäftsjahrs anstehende anteilige Arbeitsdienst wieder geleistet wird, bzw. durch eine Ersatzkraft erbracht wird.
- (3) Kinder (Alter bei Eintritt höchstens 13 Jahre) und Jugendliche Mitglieder (Alter bei Eintritt höchstens 17 Jahre) können auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten Mitglied werden. Sie zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag laut Beitragsordnung und leisten keinen Arbeitsdienst. Jugendliche üben bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, der Mitgliederversammlung sowie gegebenenfalls der Versammlung der Amtsinhaber aus. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden jugendliche Mitglieder automatisch zu ordentlichen Mitgliedern. Für das Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres werden der anteilige volle Beitrag und die anteiligen Arbeitsdienste fällig.

- (4) Familienmitglieder sind Familienangehörige ersten Grades von Mitgliedern und können auf Antrag in den Verein als Familienmitglieder aufgenommen werden. Ab einem Eintrittsalter von 16 Jahren haben sie Stimmrecht und zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag laut Beitragsordnung und leisten ab dem 18. Lebensjahr den erforderlichen Arbeitsdienst laut Arbeitsordnung.
- (5) Passive/Fördernde Mitglieder sind natürliche geschäftsfähige Personen oder juristische Personen, die sich selbst nicht sportlich im Verein betätigen, keinen Arbeitsdienst leisten und nicht an den monatlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie fördern die Interessen des Vereins durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Sie können an Vereinsveranstaltungen informeller, traditioneller und geselliger Art teilnehmen und haben Stimmrecht bei der Mitgliedervollversammlung.
- (6) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in überdurchschnittlicher Weise für den Verein und den Zweck des Vereins eingesetzt haben. Sie werden vom Vorstand der Mitgliedervollversammlung zur Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Nach Annahme der Mitgliedschaft haben Ehrenmitglieder Stimmrechte und sonstige Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind aber von den Mitgliedsbeiträgen und Arbeitsbeiträgen befreit.
- (7) Vorläufige Mitglieder sind Personen, die einen Antrag auf Aufnahme gestellt haben. Sie üben kein Stimmrecht aus und sind bis zu ihrer Aufnahme vorläufig von Mitgliedsbeiträgen und Arbeitsbeiträgen ausgenommen. Mit Aufnahme in den Verein werden die entsprechenden anteiligen Beiträge fällig.
- (8) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Angebote des Vereins zu nutzen.
- (9) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, der Mitgliederversammlung, der Mitgliedervollversammlung und den Amtsinhabern Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen allgemeinen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (10) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für die einzelnen Mitgliedsarten regelt die Beitragsordnung. In der Beitragsordnung kann für die einzelnen Mitgliedsarten auch eine Aufnahmegebühr festgelegt werden.
- (11) Den Umfang der Arbeitsdienste für die einzelnen Mitgliedsarten regelt die Arbeitsordnung.

§ 15 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Versammlung der Amtsinhaber
 - c) Die Mitgliederversammlung („monatliche Mitgliederversammlung, Monatsversammlung“)
 - d) Die Mitgliedervollversammlung („Jahreshauptversammlung“)
 - e) Die Jugendversammlung

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier voll geschäftsfähigen natürlichen Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliedervollversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Es bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ernennt der verbleibende Vorstand einen Nachfolger aus dem Kreis der Mitglieder.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind die:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliedervollversammlung
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Buchführung
 - f) Erstellung des Jahresberichts
 - g) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und der Mitgliedervollversammlung.
 - h) Beschlüsse zu Maßnahmen, Aktivitäten und Projekten gemäß dem Zweck des Vereins, wenn die auf das Geschäftsjahr bezogene Gesamtsumme der damit verbunden Ausgaben nicht ein Sechstel des von der Mitgliedervollversammlung beschlossenen frei verfügbaren Budgets überschreitet.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst.
- (6) Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied mit einer Einberufungsfrist von einer Woche schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per e-Mail einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (7) Pro Quartal ist mindestens eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten der Vorstandsarbeit beschrieben und festgelegt sind. Die aktuelle Geschäftsordnung ist allen Vereinsmitgliedern innerhalb von 7 Tagen nach Beschluss per E-Mail mitzuteilen.

§ 17 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 18 Beurkundung der Vorstandsbeschlüsse

- (1) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches insbesondere die datierten Beschlüsse des Vorstandes enthält. Die Protokolle sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

§ 19 Versammlung der Amtsinhaber

- (1) Um einen reibungslosen Ablauf der Vereinsarbeit zu ermöglichen, kann die Mitgliedervollversammlung oder der Vorstand neben den Vorstandsämtern weitere Vereinsämter beschließen. Die Amtsinhaber werden einzeln für die Dauer einer Amtsperiode gewählt

oder benannt. Die Amtsperiode dauert bis zur nächsten ordentliche Mitgliederversammlung.

- (2) Die Inhaber dieser Ämter übernehmen Aufgaben, die Ihnen von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand aufgetragen werden. Wurden Ihnen die Aufgaben vom Vorstand aufgetragen, kann der Vorstand die Inhaber dieser Ämter im Laufe der Amtsperiode abberufen und/oder nachbesetzen. Wurden Ihnen die Aufgaben von der Mitgliederversammlung aufgetragen, kann die Mitgliederversammlung die Inhaber dieser Ämter abberufen und/oder nachbesetzen. Scheidet ein Amtsinhaber während der Amtsperiode aus, so ernennt der Vorstand einen Nachfolger aus dem Kreis der Mitglieder.
- (3) Jeder Amtsinhaber verfügt im Rahmen seines Amtes über ein amtsbezogenes Budget, dessen auf das Geschäftsjahr bezogene Gesamtsumme der damit verbunden Ausgaben ein Vierundzwanzigstel des von der Mitgliederversammlung beschlossenen frei verfügbaren Budgets entspricht.
- (4) Die Amtsinhaber geben sich eine Geschäftsordnung, in der die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten der Vereinsämter beschrieben und festgelegt sind. Die aktuelle Geschäftsordnung der Amtsinhaber ist allen Vereinsmitgliedern innerhalb von 7 Tagen nach Beschluss per E-Mail mitzuteilen.
- (5) Die Amtsinhaberversammlung kann monatlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 1 Woche durch persönliche Einladung per E-Mail an alle Mitglieder einberufen werden. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (6) Ordentliche Mitglieder ohne Amt oder Vorstandsfunktion können ebenfalls an der Amtsinhaberversammlung teilnehmen.
- (7) Die Amtsinhaberversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Protokollführers
 - b) Planung, Koordination und Umsetzung der laufenden Vereinsarbeit
 - c) Laufende Arbeiten zu Buchführung
 - d) Laufende Arbeiten zur Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Beschlüsse über die Änderung der Geschäftsordnung der Amtsinhaber
 - f) Beschlüsse zu Maßnahmen, Aktivitäten und Projekten gemäß dem Zweck des Vereins, wenn die auf das Geschäftsjahr bezogene Gesamtsumme der damit verbunden Ausgaben nicht ein Sechstel des von der Mitgliederversammlung beschlossenen frei verfügbaren Budgets überschreitet.

§ 20 Beschlussfähigkeit der Versammlung der Amtsinhaber

- (1) Für Beschlüsse der Versammlung der Amtsinhaber ist eine einfache Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer erforderlich.
- (2) Jeder erschienene und anwesende Amtsinhaber hat eine Stimme.
- (3) Jeder erschienene und anwesende Vorstand hat bei der Versammlung der Amtsinhaber ebenfalls eine Stimme.
- (4) Stellvertretende Amtsinhaber haben eine Stimme pro Amt, wenn der betreffende Amtsinhaber an der Versammlung nicht teilnehmen kann.
- (5) Erschienene ordentliche Mitglieder ohne Amt oder Vorstandsfunktion haben kein Stimmrecht.

§ 21 Beurkundung der Beschlüsse der Versammlung der Amtsinhaber

- (1) Die Versammlung der Amtsinhaber wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Protokollführer.
- (2) Über die Beschlüsse der Versammlung der Amtsinhaber ist ein Protokoll zu fertigen, welches insbesondere deren datierte Beschlüsse enthält. Das Protokoll wird vom Protokollführer allen Vereinsmitgliedern als elektronisches Dokument innerhalb von 7 Tagen nach der Versammlung der Amtsinhaber per e-Mail übermittelt.

§ 22 Die Mitgliedervollversammlung (Synonym: „Jahreshauptversammlung“, „Hauptversammlung“, „Mitgliederhauptversammlung“)

- (1) Die Mitgliedervollversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung per E-Mail an alle Mitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Mitglieder können Punkte auf die Tagesordnung setzen; sie müssen den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliedervollversammlung den Inhalt der Punkte schriftlich mitteilen. Der Vorstand muss alle Mitglieder vor der Mitgliederversammlung über diese neuen Tagesordnungspunkte per e-Mail informieren.
- (3) Die Mitgliedervollversammlung hat neben den ihr zwingend gesetzlich zugewiesenen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Wahl des Protokollführers
 - b) Wahl des Versammlungsleiters
 - c) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - e) Entlastung des amtierenden Vorstandes
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Amtsinhaber
 - i) Wahl der Amtsinhaber
 - j) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - k) Festsetzung des satzungsmäßigen frei verfügbaren Budgets für das kommende Geschäftsjahr
 - l) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - m) Festsetzung der Höhe des Arbeitsbeitrags
 - n) Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - o) Beschlüsse über Änderungen der Beitragsordnung, Arbeitsordnung, Kleiderordnung, Ordnungen zur Nutzung der Sportstätten oder Schießordnung
 - p) Beschlüsse zu Maßnahmen, Aktivitäten und Projekten gemäß des Zwecks des Vereins
 - q) Beschlüsse über die vorläufige bzw. endgültige Aufnahme von Mitgliedern
 - r) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern
 - s) Wahl der Ehrenmitglieder
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliedervollversammlung einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe erfordern.

§ 23 Kassenprüfung

- (1) Die Buch- und Kassenführung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung des Vereins für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und keine mit Buchführung oder Vermögensverwaltung des Vereins betrauten Ämter bekleiden.
- (3) Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 24 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes, der Protokollführer und die Kassenprüfer werden einzeln gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Auf schriftlichen Antrag, der beim Vorstand bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eingeht, können Wahlen auch geheim durchgeführt werden.
- (3) Die offene Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die geheime Stimmabgabe erfolgt mit anonymisiertem Stimmzettel. Die Stimmabgabe erfolgt durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens ein oder mehr als zwei Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig, d.h. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheiten nicht mit.
- (6) Es wird der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (7) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht.

§ 25 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes erschienene und anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (4) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich.
- (5) Für einen Beschluss, der eine Änderung des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen erforderlich.
- (6) Für einen Beschluss, über einen Ausschluss eines Mitglieds, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich.
- (7) Für einen Beschluss über die endgültige Aufnahme eines Mitglieds nach der Probezeit ist eine einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Es darf höchstens eine Gegenstimme geben. Bei mehr als einer Gegenstimme müssen die Gründe gegenüber der Mitgliederversammlung erläutert und protokolliert werden. Die Mitgliedschaft des betroffenen vorläufigen Mitglieds endet dann.
- (8) Die schriftliche Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder zu Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

§ 26 Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Protokollführer.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches insbesondere deren datierte Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen enthält. Das Protokoll wird vom Protokollführer durch Unterschrift bestätigt. Es ist allen Vereinsmitgliedern als eingescanntes elektronisches Dokument innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung per e-Mail zu übermitteln.

§ 27 Mitgliederversammlung (Synonym: „Monatsversammlung“, „monatliche Mitgliederversammlung“)

- (1) Die Mitgliederversammlung kann monatlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 1 Woche durch persönliche Einladung per E-Mail an alle Mitglieder einberufen werden. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Wahl des Protokollführers
 - b) Festsetzung der Höhe des Arbeitsbeitrags
 - c) Beschlüsse über Änderungen der Arbeitsordnung oder der Schießordnung
 - d) Beschlüsse über die vorläufige bzw. endgültige Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Beschlüsse zu Maßnahmen, Aktivitäten und Projekten gemäß dem Zweck des Vereins, wenn die auf das Geschäftsjahr bezogene Gesamtsumme der damit verbunden Ausgaben nicht ein Sechstel des von der Mitgliederversammlung beschlossenen frei verfügbaren Budgets überschreitet.

§ 28 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind.
- (2) Jedes erschienene und anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (4) Für einen Beschluss über die endgültige Aufnahme eines Mitglieds nach der Probezeit ist eine einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Es darf höchstens eine Gegenstimme geben. Bei mehr als einer Gegenstimme müssen die Gründe gegenüber der Mitgliederversammlung erläutert und protokolliert werden. Die Mitgliedschaft des betroffenen vorläufigen Mitglieds endet dann.

§ 29 Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Protokollführer.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches insbesondere deren datierte Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahl des Protokollführers enthält. Das Protokoll wird vom Protokollführer allen Mitgliedern als elektronisches Dokument innerhalb von 7 Tagen nach der Mitgliederversammlung per e-Mail übermittelt.

§ 30 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung kann monatlich vom Jugendwart oder Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 1 Woche durch persönliche Einladung per E-Mail an alle Jugendliche und Kinder einberufen werden. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

- (2) Die Jugendversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Wahl des Protokollführers
 - b) Wahl des Jugendwarts
 - c) Beschlüsse zu Maßnahmen, Aktivitäten und Projekten für die Jugendarbeit gemäß dem Zweck des Vereins, wenn die auf das Geschäftsjahr bezogene Gesamtsumme der damit verbundenen Ausgaben nicht ein Vierundzwanzigstel des von der Mitgliederversammlung beschlossenen frei verfügbaren Budgets überschreitet.
- (3) Ordentliche Mitglieder, Amtsinhaber oder Vorstände können ebenfalls an der Jugendversammlung teilnehmen.

§ 31 Jugendwart

- (1) Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart kann ein jugendliches oder ein ordentliches Mitglied sein.
- (2) Der Jugendwart ist Amtsinhaber mit entsprechender Amtsperiode, Budget und entsprechendem Stimmrecht bei der Amtsinhaberversammlung.

§ 32 Beschlussfähigkeit der Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, sobald mindestens sechs Jugendliche bzw. Kinder erschienen sind.
- (2) Jedes erschienene anwesende Kind oder Jugendliche hat eine Stimme.
- (3) Der Jugendwart, hat bei der Jugendversammlung ebenfalls höchstens eine Stimme.
- (4) Ordentliche Mitglieder, Amtsinhaber oder Vorstände haben bei der Jugendversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Die Beschlussfassung der Jugendversammlung erfolgt per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

§ 33 Beurkundung der Beschlüsse der Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Protokollführer.
- (2) Über die Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches insbesondere deren datierte Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahl des Protokollführers enthält. Das Protokoll wird vom Protokollführer allen Mitgliedern als elektronisches Dokument innerhalb von 7 Tagen nach der Jugendversammlung per e-Mail übermittelt.

§ 34 Haftung

- (1) Der Verein ist gemäß §31 BGB für einen Schaden verantwortlich, den der Vorstand, Mitglieder des Vorstandes oder andere satzungsmäßig berufene Vertreter durch eine in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen begangene schadensersatzpflichtige Handlung einem Dritten zufügen.
- (2) Es besteht somit keine persönliche Haftung einzelner Mitglieder und der Verein haftet bis zu einer Höhe des Vereinsvermögens für Handlungen:
 - a) des Vorstandes
 - b) einzelner Vorstandsmitglieder
 - c) Amtsinhaber
 - d) besonderer Vertreter
 - e) Beschlüsse der Mitgliederversammlung

f) Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (3) Ist ein Organ des Vereins einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt jedoch nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (4) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nur für vorsätzlich, nicht jedoch für fahrlässig verursachte Schäden, die diese bei der Ausübung der sportlicher Aktivitäten im Vereinsrahmen, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei sonstigen Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht ohnehin durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (5) Der Verein hat für die für ihn im Sinne der vorstehenden Regelungen tätigen Personen in angemessenem Umfang für eine Unfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung zu sorgen, soweit angemessener Versicherungsschutz nicht bereits durch Verbände bereitgestellt wird, in denen der Verein Mitglied ist.
- (6) Gesetzliche Haftungsvorschriften, insbesondere aus Fahrlässigkeit, bleiben hiervon unberührt.

§ 35 Datenschutz

- (1) Alle Organe des Vereins, alle Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätigen sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Regelungen der Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins gespeichert und vereinsintern, sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt werden.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Eine Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 36 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder auf einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Abstimmung findet in offener Form per Handzeichen statt. Stimmberechtigte Mitglieder, die aus wichtigen Gründen nicht selbst an dieser eigens dafür einberufenen Versammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihre Stimme bis zur Versammlung schriftlich auf einem vom Vorstand übergebenen persönlichen Stimmzettel beim Vorstand abzugeben.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung bestimmt zwei Liquidatoren nach den für die Bestellung des Vorstandes geltenden Bestimmungen der Satzung.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Oeynhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 37 Schlußbestimmung

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Vorstehende Satzung wurde am 24.02.2017 von der ordentlichen Mitgliederversammlung in Bad Oeynhausen beschlossen.